



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2026

29. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) vom 8. Januar 2026 ..... 114

### Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2026 Thema: Bauen im Spannungsfeld von Hightech und Lowtech vom 9. Januar 2026 ..... 123

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2027 vom 15. Januar 2026 ..... 128

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen Änderungsvorhaben 452 der Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort 04349 Leipzig Gz.: 44-8431/3007 vom 9. Januar 2026 ..... 135

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Fünften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach vom 30. Oktober 2025 vom 6. Januar 2026 ..... 137

Fünfte Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna ..... 137

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen vom 12.11.2025 vom 5. Dezember 2025 ..... 138

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen ..... 139

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Pulsnitz und der Gemeinde Ohorn, Landkreis Bautzen vom 22. Dezember 2025 ..... 140

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 22. Dezember 2025 ..... 142

# Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung)

Vom 8. Januar 2026

### Teil 1 Allgemeine Regelungen

#### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung der Arbeit an Musikschulen und an Jugendkunstschulen sowie die Stärkung der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung im Freistaat Sachsen. Die Förderung dient dabei insbesondere der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur und zielt auf die Entwicklung von deren künstlerischen, kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Kompetenzen ab.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und
  - a) den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222), in der jeweils geltenden Fassung und
  - c) nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15. 12. 2023), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Förderbereichen:

- A. Musikschulen,
- B. Jugendkunstschulen,
- C. Netzwerkstellen für Kulturelle Bildung der Kulturräume und regional bedeutsame Projekte in den Kulturräumen,
- D. Kulturelle Bildung von landesweiter Bedeutung.

### III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen stattfinden. Dazu können auch grenzüberschreitende Kooperationsprojekte mit Kultureinrichtungen in Nachbarländern gehören.
2. Der Antragsteller hat seinen Sitz im Freistaat Sachsen.
3. Die Maßnahme richtet sich überwiegend an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
4. Kooperationen mit Schulen sind förderfähig, wenn die Maßnahme außerhalb des Unterrichts stattfindet. Als außerunterrichtliche Maßnahmen gelten solche, die kein
  - a) verpflichtender Bestandteil des Regelunterrichts,
  - b) verpflichtender Bestandteil des Lehrplans; dazu zählen auch Projektstage und Projektwochen von Schulen,sind. Darüber hinaus gilt für außerunterrichtliche Maßnahmen, dass die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern freiwillig erfolgt. Außerunterrichtliche Maßnahmen können nur von außerschulischen Trägern beantragt werden.
5. Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen durch Eigenerklärung im Antragsformular.

### IV. Verfahren

1. Für Antragstellung, Mittelabforderung und Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formblätter auch elektronisch entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

2. Für die Projektförderungen finden folgende Auszahlungsverfahren Anwendung: Für gemeinnützige private Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers können eine oder mehrere Vorauszahlungen gewährt werden. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### V.

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Für dieselbe Maßnahme können andere öffentliche Mittel beispielsweise der Europäischen Union oder des Bundes zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden. Diese sind ebenso wie finanzielle Beteiligungen Dritter auszuweisen. Die Summe aus diesen und den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen darf nicht mehr als 100 Prozent der Gesamtausgaben der Maßnahme betragen.

#### Teil 2

#### Besondere Regelungen

#### A.

#### Musikschulen

#### I.

#### Zweck, Gegenstand der Förderung

1. Zweck der staatlichen Musikschulförderung ist die Unterstützung der Arbeit an sächsischen Musikschulen als Bestandteil der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Die Förderung ermöglicht vorrangig Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an kultureller Bildung. Sie trägt dazu bei, musikalische Kompetenzen zu schulen und Persönlichkeitsentwicklung zu befördern.
2. Gegenstand der Förderung ist die Musikschulförderung, dabei
  - a) die Erstattung von Personalausgaben, um die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten,
  - b) die Erstattung von Ausgaben für Jahreswochenstunden,
  - c) die Erhöhung oder Aufrechterhaltung von Schülerzahlen durch Schaffung von Anreizen für ein attraktives Unterrichtsangebot,
  - d) der Ausgleich von standortbedingten Nachteilen von Musikschulen im kreisangehörigen Raum,
  - e) die besondere Förderung begabter Schülerinnen und Schüler an sächsischen Musikschulen sowie

- f) die Sicherstellung von Qualitätsstandards an sächsischen Musikschulen durch Fort- und Weiterbildung sowie durch Fachberatung.

#### II.

#### Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können juristische Personen erhalten, die kommunale oder gemeinnützige private Träger einer Musikschule sind.

#### III.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Musikschule wirkt als Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und nimmt dabei folgende grundsätzliche Aufgaben wahr:
  - a) Heranführung von überwiegend Kindern und Jugendlichen an die Musik,
  - b) Angebote im instrumentalen und vokalen Bereich,
  - c) Förderung von Begabten und
  - d) vorberufliche Fachausbildung.

Sie richtet ihre Angebote, die den unter Buchstaben a bis d genannten Aufgaben entsprechen, bei Bedarf auch inklusiv aus.
2. Sie erfüllt darüber hinaus folgende konkrete Voraussetzungen:
  - a) kontinuierlicher Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 150 Jahreswochenstunden. In begründeten Ausnahmefällen kann für die Dauer von maximal zwei Jahren eine Reduzierung der Jahreswochenstundenanzahl durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus genehmigt werden,
  - b) Unterricht in musikalischen Grundfächern (Früh-erziehung/Grundausbildung),
  - c) Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht),
  - d) Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern,
  - e) Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Gestaltung der Teilnehmergebühen.
3. Sie lässt ihren Musikunterricht in der Regel durch qualifizierte Lehrkräfte durchführen. Als Qualifikation gilt:
  - a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik oder Tanzpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Ausbildungsabschluss, der in Sachsen oder in anderen Bundesländern mit einem Hochschulabschluss in Musikpädagogik oder Tanzpädagogik gleichgesetzt ist, oder
  - b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Gymnasien und Oberschulen im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse oder
  - c) ein abgeschlossenes Diplom- beziehungsweise Masterstudium im Bereich Musik oder Tanz oder ein gleichwertiger, in Sachsen oder in anderen Bundesländern entsprechend anerkannter, Hochschulabschluss im Bereich Musik oder Tanz oder
  - d) eine abgeschlossene Hochschulausbildung zur Kirchenmusikerin oder zum Kirchenmusiker (A und B) oder
  - e) ein Fort- und Weiterbildungsnachweis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen.

4. Sie wird von einer durch den Träger berufenen hauptberuflichen Führungskraft geleitet, die über Voraussetzungen gemäß Nummer 3 verfügt.
  5. Musikschulen mit regelmäßigen Angeboten aus anderen künstlerischen Bereichen können eine Förderung nach Teil 2 Großbuchstabe A (Musikschulen) oder nach Teil 2 Großbuchstabe B (Jugendkunstschulen) beantragen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen gemäß Teil 2 Großbuchstabe A und Teil 2 Großbuchstabe B ist somit ausgeschlossen. Einrichtungen, die sowohl als Musik- und als auch als Jugendkunstschulen agieren, können nach Teil 2 Großbuchstabe A (Musikschulen) und nach Teil 2 Großbuchstabe B (Jugendkunstschulen) für die jeweiligen Bereiche gefördert werden, soweit eine entsprechende Trennung der Bereiche (Trennungsrechnung) besteht und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.
3. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. Januar eines jeden Jahres ist zugelassen.
  4. Dem Förderantrag (zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a bis d – Musikschulförderung) sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - a) Übersicht über die Personalausgaben für Lehrkräfte,
    - b) Berechnung der Jahreswochenstunden,
    - c) Berechnung der Schülerzahlen,
    - d) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen,
    - e) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

#### IV.

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
  2. Die Höhe des Festbetrages bestimmt sich nach der jeweiligen Bemessungsgrundlage.
  3. Es werden für alle unter Ziffer I Nummer 2 genannten Fördergegenstände Festbeträge ermittelt. Für die Musikschulförderung nach Ziffer I Nummer 2 wird jeweils ein Festbetrag ermittelt, der sich aus folgenden Teilbeträgen zusammensetzen kann:
    - a) die anteilige Anerkennung von Personalausgaben für qualifizierte Lehrkräfte,
    - b) die anteilige Anerkennung von Jahreswochenstunden (leistungsbezogenes Kriterium),
    - c) die anteilige Anerkennung von Schülerzahlen (leistungsbezogenes Kriterium),
    - d) die zusätzliche anteilige Anerkennung der Jahreswochenstunden für kreisangehörige Musikschulen (als Ausgleich von Standortnachteilen),
    - e) die Qualitätssicherung an sächsischen Musikschulen (Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Fachberatungen) sowie
    - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Begabtenförderung.
  4. Die einzelnen Fest- und deren Teilbeträge werden anhand der nachgewiesenen Bedarfe, Ausgaben und Leistungen des Vorjahres der einzelnen Musikschulen ins Verhältnis gesetzt und errechnet. Einzelheiten zu den Berechnungen und die Berechnungsformeln ergeben sich aus der Anlage.
5. Dem Förderantrag (zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe e – Begabtenförderung) sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - a) Nachweis über Begabtenstatus,
    - b) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen,
    - c) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
  6. Dem Förderantrag (zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f – Fort- und Weiterbildung, Fachberatung) sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - a) Konzept,
    - b) Finanzierungsplan,
    - c) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen,
    - d) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

#### B.

##### Jugendkunstschulen

#### I.

##### Zweck, Gegenstand der Förderung

1. Zweck der staatlichen Jugendkunstschulförderung ist die Unterstützung der außerunterrichtlichen Arbeit an sächsischen Jugendkunstschulen als Bestandteil der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.
2. Gefördert werden Angebote von Jugendkunstschulen, die Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an außerunterrichtlichen künstlerischen Lern- und Entwicklungsprozessen ermöglichen. Die Methoden und Inhalte der geförderten Kurse zielen auch darauf ab, künstlerische Talente und Begabungen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu unterstützen. Idealerweise bereiten sie auf ein künstlerisches Studium oder einen künstlerischen Beruf vor.

#### V.

##### Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen oder entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronischen Antrages. Anträge für die Förderung von Musikschulen (Personalausgaben, Jahreswochenstunden, Schülerzahlen und Ausgleich von Standortnachteilen) sowie für Fort- und Weiterbildungen und Fachberatungen sind bis zum 28. Februar

3. Unter den oben genannten Fördergegenstand kann Folgendes subsumiert werden:
- Unterstützung des Aufbaus oder der Entwicklung von sächsischen Jugendkunstschulen, um den Bereich der Kulturellen Bildung zu stärken.
  - Förderung zusätzlicher Maßnahmen zum regulären Jahresprogramm, um eine Profilschärfung, inhaltliche Neuausrichtung oder Erprobung zur Aufnahme ins Jahresprogramm zu ermöglichen. Die zusätzlichen Maßnahmen sind den Bereichen Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Literatur, Musik, Darstellende Kunst und Medien zuzuordnen und schließen interdisziplinäre Angebote ein.
  - Unterstützung das Jahresprogramm begleitende Maßnahmen, wie die Umsetzung von Jahresthemen, um die aktuelle inhaltliche Ausrichtung öffentlichkeitswirksam darzustellen.
  - Förderung zeitlich konzentrierter Maßnahmen wie Ferienkurse und Workshops, um den außerschulischen Charakter der Jugendkunstschulen zu stärken.
  - Unterstützung von Kooperationsprojekten mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen, um Jugendkunstschulen zu vernetzen.
  - Ermöglichung inklusiver Umsetzung von Maßnahmen.
  - Förderung von Maßnahmen zur Erarbeitung eines Konzeptes für die Ausrichtung und Entwicklung einer Jugendkunstschule.

## II. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können juristische Personen erhalten, die kommunale oder gemeinnützige private Träger einer Jugendkunstschule sind.

## III. Zuwendungsvoraussetzungen

- Jugendkunstschulen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die folgende Kriterien in ihrer Gesamtheit erfüllen:
  - Die Einrichtung verfügt über ein kontinuierlich stattfindendes, mindestens ein Schuljahr gültiges Jahresprogramm.
  - Das Jahresprogramm enthält außerunterrichtliche Angebote, zum Beispiel Kurse oder Workshops, die sich mindestens zwei Kunstsparten zuordnen lassen. Zu den relevanten Kunstsparten gehören die Bereiche Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Literatur, Musik, Darstellende Kunst und Medien sowie interdisziplinär ausgerichtete Inhalte.
  - Die Einrichtung verfügt über ein pädagogisches und künstlerisches Gesamtkonzept.
  - Unabhängig vom Format der Maßnahme beträgt die Dauer einer Kursstunde in der Regel mindestens 30 Minuten.
  - Die Leitung erfolgt in der Regel durch eine qualifizierte, festangestellte Fachkraft. Die Maßnahmen werden in der Regel durch qualifizierte Fachkräfte umgesetzt. Als Qualifikation gilt:
    - ein künstlerischer oder kultur- beziehungsweise kunstpädagogischer Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulabschluss in den unter Buchstabe b genannten Bereichen oder
    - das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien

- oder einen akademischen Abschluss in einem der Fächer Kunsterziehung, Kulturmanagement, Kulturwissenschaft oder
- ein Nachweis über aktive, berufliche, künstlerische Betätigung in den letzten fünf Jahren und idealerweise ein Nachweis über pädagogische Befähigung.

Davon abweichend kann für die Leitung auch eine Qualifikation durch einen akademischen Abschluss im Bereich der Betriebswirtschaftslehre anerkannt werden.

- Räumlichkeiten und Ausstattung, die den Empfehlungen des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. entsprechen.
- Einrichtungen, die sowohl als Musik- und als auch als Jugendkunstschulen agieren, können nach Teil 2 Großbuchstabe A (Musikschulen) und nach Teil 2 Großbuchstabe B (Jugendkunstschulen) für die jeweiligen Bereiche gefördert werden, soweit eine entsprechende Trennung der Bereiche (Trennungsrechnung) besteht und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.
  - Maßnahmen von Jugendkunstschulen können nach Teil 2 Großbuchstabe B gefördert werden. Eine Förderung nach Teil 2 Großbuchstabe C als regionalbedeutendes Projekt oder nach Teil 2 Großbuchstabe D als landesweit bedeutsames Projekt ist nicht möglich.
  - Der Aufbau des Programmes von Jugendkunstschulen kann ab Gründung bis zu drei Jahren gefördert werden. Eine Verlängerung auf maximal fünf Jahre ist beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zu beantragen.
  - Die Angebote können ganzjährig durchgeführt werden.
  - Als Jugendkunstschulen im Regelbetrieb gelten solche, deren Gründung drei, maximal fünf Jahre zurückliegt. Es ist die Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden des Vorjahres anzugeben.
  - Abweichend von der Regelung in Teil 1 Ziffer III Nummer 3 richten sich berufs- und studienvorbereitende Maßnahmen überwiegend an Jugendliche und junge Menschen bis 21 Jahre.

## IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.
- Der Regelfördersatz beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für Jugendkunstschulen im Aufbau kann von der Bewilligungsbehörde ein höherer Fördersatz, maximal jedoch 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, gewährt werden.
- Die Förderung eines zusätzlich zum Jahresprogramm stattfindenden Kurses ist für maximal zwei Jahre möglich, wenn er als Grund- und Aufbaukurs angelegt ist.
- Bei Kooperationsprojekten bezieht sich der Fördersatz ausschließlich auf den verhältnismäßigen und angemessenen Anteil der beantragenden Jugendkunstschule.

5. Förderfähige Ausgaben sind Personalausgaben, Sachausgaben und Honorarausgaben, die sich auch für eine inklusive Projektumsetzung ergeben können. Die maximale Förderhöhe liegt bei 35 000 Euro pro Jugendkunstschule und Schuljahr.
6. Bei Jugendkunstschulen im Aufbau sind im Rahmen von Sachausgaben Ausstattungsgegenstände bis zu einer Höhe von maximal 3 500 Euro zuwendungsfähig.
7. Für die Förderung von Konzeptentwicklung können ausschließlich Personalausgaben geltend gemacht werden.

#### V. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen oder entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronischen Antrages, der spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.
3. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Gesamtkonzeption (pädagogisches und künstlerisches Konzept) der Jugendkunstschule,
  - b) Jahresprogramm der Jugendkunstschule,
  - c) Nachweis des Beginns der Geschäftstätigkeit bei Jugendkunstschulen im Aufbau,
  - d) Projektbeschreibung,
  - e) Finanzierungsplan,
  - f) Kurzbeschreibung der Kurse,
  - g) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen,
  - h) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
4. Die Gesamtkonzeption einer jeden Jugendkunstschule muss sich nachvollziehbar von Konzepten soziokultureller Einrichtungen abgrenzen. Gegebenenfalls sind entsprechende Erläuterungen abzugeben. Aus der Projektbeschreibung müssen Thema und Inhalt der Maßnahme, die Zuordnung zum förderfähigen Fächerkanon sowie die anzuwendenden künstlerischen Methoden erkennbar sein. Erwartet werden außerdem Angaben zur Anzahl (gegebenenfalls die geplante Anzahl) der Teilnehmenden sowie zum Kursumfang. Im Förderantrag haben Jugendkunstschulen einen Nachweis über die Gesamtzahl der angemeldeten und am Jahresprogramm Teilnehmenden des Vorjahres zu erbringen. Im Gründungsjahr einer Jugendkunstschule können Schätzwerte zu den erwarteten Teilnehmerzahlen am Jahresprogramm angegeben werden. Den geplanten zu fördernden Maßnahmen sind Prognosen zu Teilnehmerzahlen zuzuordnen. Der Projektbeschreibung ist eine konkrete Zuordnung von Personal-, Sach- und Honorarausgaben zu den einzelnen, beantragten Kursen zu entnehmen. Für die Förderung von Maßnahmen, die das Jahresprogramm inhaltlich/thematisch begleiten, zum Beispiel durch ein Jahresthema, sind die Ausgaben konkret abzugrenzen von den Ausgaben, die der

Jugendkunstschule bei der Umsetzung von Kursen des Jahresprogramms entstehen. Gleiches gilt für die anteiligen Ausgaben einer Jugendkunstschule an einem Kooperationsprojekt mit anderen Einrichtungen.

5. Der Bewilligungszeitraum entspricht der Dauer eines Schuljahres gemäß § 33 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

#### C. Netzwerkstellen Kulturelle Bildung der Kulturräume und regional bedeutsame Projekte

##### I. Zweck, Gegenstand der Förderung

1. Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der Netzwerkstellen Kulturelle Bildung der Kulturräume. Die Förderung soll den Netzwerkstellen Möglichkeiten zur Etablierung und zur Weiterentwicklung eröffnen. Netzwerkstellen dienen als regionale Koordinierungsstelle zwischen Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern, zwischen Strukturen der Schulverwaltung und Bildungseinrichtungen sowie der Bildungs- und Jugendhilfe.
2. Die Netzwerkstellen Kulturelle Bildung informieren und beraten zu allen Aspekten der Kulturellen Bildung. Sie unterstützen organisatorisch und inhaltlich bei der Umsetzung von Maßnahmen. Sie führen eigenverantwortlich regional bedeutsame Projekte durch, die der außerunterrichtlichen kulturellen Bildung dienen. Zweck der Förderung ist auch, regional bedeutsame Projekte Dritter, die von den Netzwerkstellen begleitet werden, zu unterstützen.
3. Gefördert werden die zur Umsetzung ihrer jährlich zu definierenden Aufgabenschwerpunkte erforderlichen Ausgaben von Netzwerkstellen der Kulturellen Bildung in den Kulturräumen sowie die Ausgaben für regional bedeutsame Projekte, die von der Netzwerkstelle oder von Dritten umgesetzt werden.

##### II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kulturräume gemäß § 1 Absatz 2 und 4 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

##### III. Zuwendungsvoraussetzungen

Kooperationsvorhaben können nur mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung (LASuB) durchgeführt werden. Dies ist durch eine Bestätigung des LASuB nachzuweisen.

## IV.

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, sowie Honorarausgaben. Ausgaben zur inklusiven Projektumsetzung werden ebenfalls anerkannt.

## V.

**Verfahren**

1. Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen oder entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronischen Antrages, der bis spätestens 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.
3. Der Förderantrag ist wie folgt zu gliedern und mit den genannten Unterlagen einzureichen:
  - a) Netzwerkstellen
  - b) Regional bedeutsame Projekte der Netzwerkstellen
  - c) Regional bedeutsame Projekte Dritter
 Dem Förderantrag ist eine Projektbeschreibung, gegliedert nach Buchstabe a und Buchstabe b sowie eine Stellungnahme des Kulturraums zu Buchstabe c beizufügen. Ein Finanzierungsplan, gegliedert nach den Buchstaben a bis c, ist ebenfalls beizulegen. Dem Förderantrag ist außerdem eine Prioritätenliste beizufügen, aus der eine vom Kulturraum festgelegte Rangfolge der regional bedeutsamen Projekte (Buchstaben b und c) hervorgeht. Die Prioritätenliste gibt darüber hinaus Auskunft über die Eigenmittel. Die Förderanträge werden von den Projektträgern beim Kulturraum eingereicht. Der Kulturraum leitet die bewilligten Mittel weiter und prüft nach Projektabschluss den Verwendungsnachweis.

## VI.

**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Weiterleitung von Zuwendungen nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen. Im Fall einer Weiterleitung durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) an nicht kommunale Letztempfänger wird die Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung – ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsverhältnisses; für die Auszahlung an nicht kommunale Letztempfänger gilt für Auszahlungen abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Im Fall einer Weiterleitung durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) an kommunale Letztempfänger wird die Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) zum Bestandteil des Zuwendungsverhältnisses. Für die Auszahlung der Zuwendungen an kommunale Körperschaften findet das Auszahlungsverfahren

nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.

## D.

**Maßnahmen Kultureller Bildung von landesweiter Bedeutung**

## I.

**Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung**

1. Zweck der Zuwendung ist die Unterstützung von Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung zur Stärkung der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung im Freistaat Sachsen.
2. Gefördert werden Maßnahmen der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung von landesweiter Bedeutung.
  - a) Maßnahmen von landesweiter Bedeutung zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um Kooperationsprojekte zwischen dem Projektträger und Bildungseinrichtungen oder Einrichtungen der Kulturellen Bildung in mindestens drei unterschiedlichen Kulturräumen handelt.
  - b) Maßnahmen von landesweiter Bedeutung können auch Modellprojekte in einzelnen oder kooperierenden Kulturräumen sein, die methodische oder inhaltliche Konzepte erproben, evaluieren und für eine Nachnutzung veröffentlichen (Best Practice).
  - c) Gefördert werden auch Maßnahmen der kulturellen Bildung, die landesweit integrativ wirken und sich Buchstabe a oder Buchstabe b zuordnen lassen.

## II.

**Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können juristische Personen des Privatrechts erhalten, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## III.

**Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben des Antragstellers darstellen, die sich von seinem sonstigen Angebotsprogramm abgrenzen lassen.
2. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie dürfen nicht an die Stelle anderer öffentlicher Mittel gleicher Art des Antragstellers treten.
3. Für landesweit bedeutsame Projekte in Kooperation mit Schulen gilt, dass der Projektträger vor Abgabe des Antrages Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung herbeizuführen und dies nachzuweisen hat. Für landesweit bedeutsame Projekte gemäß Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a gilt, dass der Projektträger Einvernehmen mit den beteiligten Kulturräumen herzustellen und dies nachzuweisen hat.

## IV.

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

2. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
3. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Fremdleistungen und Investitionsausgaben, die zusätzlich und im Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstehen. Ausgaben für eine integrative Projektumsetzung sind auszuweisen.
4. Die Förderung eines Projektes erfolgt nur, wenn die Höhe der Zuwendung mindestens 5 000 Euro beträgt.

#### V. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen oder entsprechend § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronischen Antrages, der bis spätestens zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.
3. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bezieht die Förderempfehlungen des Fachbeirates Kulturelle Bildung bei der Förderentscheidung ein und entscheidet abschließend unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendungen.
4. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Projektbeschreibung,
  - b) Finanzierungsplan,

- c) Kooperationsvereinbarung mit Bildungseinrichtungen aus mindestens drei Kulturräumen (für Projekte gemäß Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a),
- d) Nachweis über Einvernehmen mit den Kulturräumen (für Projekte gemäß Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a),
- e) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen,
- f) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Bei Projekten in Kooperation mit Schulen ist zusätzlich das Einvernehmen des LASuB herbeizuführen und im Förderantrag nachzuweisen.

5. Grundsätzlich ist die Förderung eines Projektes auf ein Jahr beschränkt. Es können maximal zwei Folgeförderanträge gestellt werden.

#### Teil 3 Außerkräftreten

Die FRL Kulturelle Bildung vom 19. Juli 2022 (SächsABl. S. 893), die durch die Richtlinie vom 10. Juni 2023 (SächsABl. S. 754) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 263), tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

#### Teil 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist gültig bis zum 31. Dezember 2032.

Dresden, den 8. Januar 2026

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

**Anlage**

(zu Großbuchstabe A Ziffer IV Nummer 4)

**Berechnung der Fest- und Teilbeträge**

a) der Musikschulförderung (Personal, Jahreswochenstunden, Schülerzahlen, Ausgleich von Standortnachteilen) auf Grundlage der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

aa) Die Festbeträge für das Jahr 2026 ermitteln sich wie folgt:

Förderung auf Personalausgabenbasis

$$0,75 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Personalausgaben der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Personalausgaben aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Jahreswochenstunden

$$0,125 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Schülerzahlen

$$0,125 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Schülerzahl der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Schülerzahl aller Musikschulen}}$$

Förderung für Ausgleich von Standortnachteilen

$$\text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der antragsberechtigten Musikschulen}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen im kreisangehörigen Raum}}$$

bb) Die Festbeträge ab dem Jahr 2027 ermitteln sich wie folgt:

Förderung auf Personalausgabenbasis

$$0,5 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Personalausgaben der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Personalausgaben aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Jahreswochenstunden

$$0,25 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Schülerzahlen

$$0,25 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Schülerzahl der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Schülerzahl aller Musikschulen}}$$

Förderung für Ausgleich von Standortnachteilen

$$\text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der antragsberechtigten Musikschulen}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen im kreisangehörigen Raum}}$$

cc) Zur Ermittlung des Festbetrages jeder einzelnen Musikschule wird der Ansatz jeder einzelnen Musikschule ins Verhältnis gesetzt zum Gesamtansatz aller förderfähigen Musikschulen. Als Bezugsgröße für das Förderjahr dienen die Ansätze des Vorjahres.

dd) Personalausgaben: Als förderfähige Personalausgaben können die Ausgaben geltend gemacht werden, die für den von qualifizierten Lehrkräften durchgeführten Unterricht aufgewendet wurden.

ee) Jahreswochenstunden: Als förderfähige Jahreswochenstunden für wöchentliche Unterrichtsangebote werden die anerkannt, die auf Grundlage folgender Formel berechnet wurden:

$$\frac{3,25 \times \text{Anzahl Unterrichtsmonate} \times \text{Anzahl Kurse} \times \text{Dauer Unterrichtseinheit in Minuten}}{45 \text{ Minuten für eine Unterrichtseinheit} \times 39 \text{ Jahreswochen (Standardwert)}}$$

Für andere Unterrichtsformate (Projekte, zeitlich befristete Angebote und andere) gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Gesamtunterrichtszeit in Minuten}}{45 \text{ Minuten für eine Unterrichtseinheit} \times 39 \text{ Jahreswochen (Standardwert)}}$$

- ff) Schülerzahlen: Als förderfähig gilt die Anzahl der Schüler, die im Vorjahr Unterrichtsangebote in Anspruch genommen haben. Jede Person wird nur einmal gezählt.
- gg) Ausgleich von Standortnachteilen: Es wird ein Festbetrag von mindestens 250 000 Euro zur Verfügung gestellt. Zur Ermittlung des Festbetrages jeder einzelnen Musikschule wird der Ansatz jeder einzelnen Musikschule ins Verhältnis gesetzt zum Gesamtansatz aller förderfähigen Musikschulen.
- b) der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Fachberatung (Qualitätssicherung): Es wird insgesamt ein Festbetrag von maximal 400 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach Antragsprüfung.
- c) der Begabtenförderung: Der Festbetrag für die Förderung von im Begabtenvorspiel erfolgreichen Musikschülerinnen und Musikschülern durch Fach- und Ergänzungsunterricht im Umfang von jeweils einer Jahreswochenstunde beträgt 1 000 Euro pro Begabter oder Begabtem und Jahr. Es werden im Kalenderjahr insgesamt maximal 410 Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen gefördert.

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2026 Thema: Bauen im Spannungsfeld von Hightech und Lowtech

Vom 9. Januar 2026

### Inhalt:

1. Auslober
2. Gegenstand und Ziel des Wettbewerbs
3. Thema des Wettbewerbs im Jahr 2026
4. Preisgericht
5. Teilnahmebedingungen
6. Einzureichende Unterlagen
7. Bewertungskriterien
8. Verfahrensablauf
9. Dotierung des Wettbewerbs
10. Preisverleihung
11. Urheber- und Nutzungsrechte
12. Terminübersicht

### 1. Auslober

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur wird vom Freistaat Sachsen, dieser vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL), seit 2003 im zweijährigen Rhythmus ausgelobt. Projektpartner sind die Architektenkammer Sachsen (AKS) und die Ingenieurkammer Sachsen (IKS).

Zusammen mit dem Staatspreis Ländliches Bauen ist der Staatspreis für Baukultur Teil der Landesinitiative „Baukultur verbindet“ des SMIL.

### 2. Gegenstand und Ziel des Wettbewerbs

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur wird für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Baukultur in Sachsen verliehen. Mit dem Staatspreis werden Bauvorhaben ausgezeichnet, die einen sichtbaren und erlebbaren Beitrag zur Baukultur in Sachsen leisten. Die staatliche Anerkennung soll dabei Bauherren, Architekten und Ingenieure in ihrem gemeinsamen Wirken für unsere bauliche Umwelt bestätigen und zu neuen Leistungen auf dem Gebiet der Baukultur motivieren. Zudem soll der Staatspreis dazu beitragen, die Öffentlichkeit für Themen der Baukultur zu sensibilisieren und das Bewusstsein für die gebaute Umwelt zu stärken.

Die Anforderungen an Planungs- und Bauprozesse sind in den letzten Jahren in mehrfacher Hinsicht komplexer und technisch anspruchsvoller geworden. Unter baukonjunkturell schwierigen Bedingungen muss jedes Bauwerk vielfältige funktionale, konstruktive und ästhetische Anforderungen erfüllen. Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere die Energie- und Ressourceneffizienz,

sowie Klimaanpassung und Resilienz sind wichtiger denn je geworden.

Baukultur ist aber mehr als die Erfüllung dieser Anforderungen. Sie stellt sich bestenfalls dann ein, wenn verschiedene Qualitätsaspekte in einem Projekt zusammenkommen. Der Staatspreis für Baukultur des Freistaates Sachsen nimmt daher die drei Schwerpunkte *Gestaltung, Technik und Innovation* gleichermaßen in den Blick. Das gelungene Zusammenspiel dieser Aspekte als besonderes ‚Momentum‘ eines Projektes ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verleihung des Staatspreises.

### 3. Thema des Wettbewerbs im Jahr 2026

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur steht 2026 unter dem inhaltlich weit gefassten Thema

„BAUEN IM SPANNUNGSFELD VON  
HIGHTECH UND LOWTECH“.

Die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Bauwerken ist eine der wichtigsten aktuellen Anforderungen des Bauens. In den letzten Jahrzehnten wurden zur Reduzierung des Energieverbrauchs vorrangig Hightech-Lösungen mit komplexer technischer Ausrüstung eingesetzt. Zunehmend werden nun jedoch auch Lowtech-Ansätze verfolgt, die eine technikminimierte Bauweise, natürliche Wirkprinzipien und einfache Systeme nutzen. Die entscheidende Frage lautet nun nicht mehr, ob Hightech oder Lowtech den richtigen Weg weist, sondern wie beide Ansätze synergetisch miteinander verbunden werden können.

Mit dem Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2026 sollen Projekte gewürdigt und bekannt gemacht werden, bei denen sich die Planerinnen und Planer in besonders innovativer Weise mit dem Spannungsfeld zwischen Hightech und Lowtech beschäftigt und zukunftsweisende, übertragbare Lösungen für das „richtige“ Maß an technischer Ausrüstung und Ausstattung gefunden haben.

Für das Wettbewerbsthema 2026 sind insbesondere folgende Fragestellungen von Interesse:

- Welche innovativen, robusten und ressourcenschonenden Lösungen wurden im Projekt entwickelt?
- Wurde eine gelungene Kombination von Lowtech- und Hightech-Ansätzen gefunden oder wurde ein konsequenter Lowtech-Ansatz verfolgt?
- Welche konzeptionellen, passiven Maßnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs wurden umgesetzt?

Hinweis: Soweit die Auslobung keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

- Wurden Lowtech-Maßnahmen angewendet, um im Lebenszyklus des Bauwerkes natürliche Ressourcen zu sparen?
- Wurden im Sinne einer integralen Planung die relevanten Fachdisziplinen in die Planungsaufgaben einbezogen?
- Wurden Synergien zwischen Lowtech-Design und Hightech-Planung genutzt?

Gesucht werden Bauprojekte, die in den letzten zehn Jahren im Freistaat Sachsen fertiggestellt beziehungsweise abgeschlossen wurden. Eingereicht werden können Neubauvorhaben, Sanierungen und Erweiterungen von Bestandsbauten und -anlagen sowie stadt- und freiraumplanerische beziehungsweise ingenieurtechnische Projekte. Erwünscht sind Einreichungen aus allen Handlungsfeldern der baulich-räumlichen Entwicklung und Gestaltung.

Von Bedeutung sind die herausragende Umsetzung der Bauaufgabe mit Blick auf das diesjährige Wettbewerbsthema und die drei Schwerpunkte Gestaltung, Technik und Innovation.

#### 4. Preisgericht

Über die Vergabe des Sächsischen Staatspreises für Baukultur entscheidet ein unabhängiges, interdisziplinär zusammengesetztes Preisgericht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Frau Annette Rothenberger-Temme  
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
- Herr Andreas Wohlfarth  
Präsident der Architektenkammer Sachsen
- Herr Dr. Hans-Jörg Temann  
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen
- Frau Prof. Elisabeth Endres  
TU Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
- Herr Prof. Alexander Stahr  
HTWK Leipzig, Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
- Herr Prof. Thomas Bösche  
HTW Dresden, Fakultät Bauingenieurwesen
- Frau Dr. Turit Fröbe  
Architekturhistorikerin, Urbanistin, Gründerin des Büros „Die StadtDenkerei“, Berlin

Als stellvertretende Preisrichter werden benannt:

- Herr Boris Harbaum (ständig anwesend)  
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
- Herr Oliver Stolzenberg  
Vorstand der Architektenkammer Sachsen
- Frau Claudia Fugmann  
Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Sachsen
- Herr Cristoph Dijoux  
HTWK Leipzig, Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
- Herr Prof. Holger Fiederer  
HTW Dresden, Fakultät Bauingenieurwesen
- Herr Constantin Kozák  
KOZÁK | Architektur + Urbanistik, Weimar

#### 5. Teilnahmebedingungen

##### 5.1 Teilnahmeberechtigung

Zur Einreichung berechtigt sind Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Bauingenieure in den Bereichen Hoch-, Tief-, Verkehrs- und Wasserbau gemeinsam mit dem privaten oder öffentlichen Auftraggeber/Bauherrn unter Benennung der maßgeblich beteiligten Planer. Die Verfasser müssen im Besitz des Urheberrechts beziehungsweise vollumfäng-

lichen Nutzungsrechts an allen eingereichten Unterlagen und Fotografien sein.

Arbeitsgemeinschaften gelten als ein Teilnehmer. Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat die entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen. In der Bewerbung ist stellvertretend für alle weiteren Beteiligten der Entwurfsverfasser zu benennen, welcher im Fall einer Auszeichnung zur Entgegennahme des Preises berechtigt ist.

Nicht teilnahmeberechtigt sind alle Personen sowie deren Partner, Angestellte, freie Mitarbeiter und Ehegatten, die am Bewertungs- und Vorprüfungsverfahren in irgendeiner Weise beteiligt sind. Der Teilnahmeabschluss gilt auch, wenn das Partnerschafts- oder Beschäftigungsverhältnis gelöst beziehungsweise beendet ist.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenfrei. Eine Aufwandsentschädigung für die Erstellung der Teilnahmeunterlagen erfolgt nicht. Die Wettbewerbssprache ist Deutsch.

#### 5.2 Zulassungsbereich

Zur Einreichung zugelassen werden alle Leistungen auf dem Gebiet der Gestaltung architektonischer, stadt- und freiraumplanerischer sowie ingenieurtechnischer Bauwerke, die sich durch ihre herausragende baukulturelle Qualität charakterisieren und in das Wettbewerbsthema „BAUEN IM SPANNUNGSFELD VON HIGHTECH UND LOWTECH“ einordnen lassen.

Eingereicht werden können Projekte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 27. Februar 2026 im Freistaat Sachsen fertig gestellt beziehungsweise nutzungsfähig übergeben wurden. Konzeption und Entwurf können weiter zurückliegen.

Die Anzahl der Beiträge ist auf maximal drei pro Entwurfsverfasser beschränkt. Bei Mehrfacheinreichung müssen die Beiträge einzeln eingereicht werden.

Ausgeschlossen sind Projekte, die bereits einen Staatspreis, eine Auszeichnung oder Anerkennung bei einem Sächsischen Staatspreis erhalten haben. Ausgeschlossen sind zudem Projekte, die sich um den „Sächsischen Staatspreis Ländliches Bauen 2026“ bewerben.

#### 6. Einzuzureichende Unterlagen

##### 6.1 Projektdokumentation

Die online einzuzureichende Projektdokumentation soll mindestens zehn und maximal 15 Fotoaufnahmen und Plandarstellungen des eingereichten Werkes umfassen:

- städtebauliche Einordnung (Übersichtsplan)
- Lageplan zur Verdeutlichung der Gesamtsituation und der Einbindung in die Umgebung
- Objektpläne (beurteilungsrelevante Grundrisse, Schnitte und Ansichten, gegebenenfalls perspektivische Darstellungen und Details),
- mindestens drei und maximal fünf aussagekräftige Fotoaufnahmen, die eine Beurteilung des Projektes ermöglichen, gegebenenfalls Vorher-Nachher-Aufnahmen.

Die eingereichten Unterlagen sollen ein eindeutiges und vollständiges Bild des Projekts vermitteln und die besonderen Merkmale und Ziele der Arbeit verdeutlichen. Die Fotoaufnahmen sind (jeweils unter Nennung des Fotografen) als jpg-Datei mit 300 dpi im Format DIN A3 einzuzureichen.

Ein Schaubild ist in der Größe 80 cm x 45 cm (16/9) mit 300 dpi (maximal 20 MB) einzuzureichen.

Beim Schaubild muss es sich um ein Foto handeln, eine Fotomontage oder ähnliches ist nicht zulässig. Sofern bei weiteren Darstellungen Fotomontagen oder ähnli-

ches eingereicht werden, sind diese eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Plandarstellungen können als pdf- oder jpg-Datei eingereicht werden. Die Pläne sollten nur die für das Verständnis erforderlichen Maßangaben und Beschriftungen enthalten.

Bei der Einreichung der Projektdokumente ist zu beachten, dass die Abbildungen zur Veröffentlichung vorgesehen sind und eine entsprechende Datenqualität und Anschaulichkeit aufweisen sollen.

## 6.2 Weitere digitale Einreichungen

Das online auszufüllende **Bewerbungstemplate** enthält folgende Angaben:

- Projektbezeichnung und Projektdaten (Projektadresse, Entwurfsdatum, Baubeginn und Fertigstellung)
- Benennung der Beteiligten (Kontaktdaten Entwurfsverfasser und Bauherrenschaft)

Die online auszufüllenden **Erläuterungen** sollen maximal 5.000 Zeichen umfassen und in kurzer und prägnanter Form folgende Aussagen enthalten:

- Projektbeschreibung (Aufgabenstellung, Lösungsansatz, Bearbeitungsschwerpunkt), maximal 1.500 Zeichen
- Bezug des Projekts zum diesjährigen Wettbewerbsthema, maximal 1.500 Zeichen
- Erläuterungen entsprechend den in Punkt 7 aufgeführten fachlichen Schwerpunkten (gestalterische Qualität, technische und konstruktive Qualität, Innovationsgehalt des Projekts, Angaben zu Querschnittskriterien), jeweils maximal 500 Zeichen

## 6.3 Verfasser- und Einverständniserklärung

Die vom Entwurfsverfasser und der Bauherrenschaft unterschriebene Erklärung (Anlage der Auslobung) ist per Dateiupload zu übertragen. Darin erklären die Einreicher ihr Einverständnis

- zur Anerkennung der Wettbewerbsbedingungen gemäß der Auslobung einschließlich der Erklärung, dass die eingereichten Dateien frei von Rechten Dritter sind,
- zur Publikation des Wettbewerbsbeitrages und Nennung der Bauherrenschaft und aller am Werk beteiligten Planer,
- zur Speicherung der Daten zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen,
- zur Überlassung von Nutzungsrechten an den im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung gestellten Planunterlagen und Fotos.

## 7. Bewertungskriterien

Das Preisgericht prämiiert herausragende und beispielhafte Leistungen im Baubereich, die das Thema des Staatspreises „BAUEN IM SPANNUNGSFELD VON HIGHTECH UND LOWTECH“ in der Einheit von besonderer gestalterischer Qualität, technisch/konstruktiver Originalität und hohem Innovationsgehalt umgesetzt haben.

Bewertet wird, inwieweit die Einreichungen das Thema des Staatspreises 2026 gemäß Punkt 2 der Auslobung aufgreifen. Das Preisgericht wird zudem einschätzen, inwieweit dem Projekt die mit dem Begriff der Baukultur programmatisch verbundene Notwendigkeit eines ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Ansatzes zugrunde liegt.

Die eingereichten Arbeiten werden gemäß den drei thematischen Schwerpunkten Gestaltung, Technik und Innovation nach den folgenden Kriterien beurteilt:

### Gestalterische Qualität

- Entwurfsidee und gestalterische Wertigkeit
- stadträumliche und stadtgestalterische Qualitäten
- Einbindung in den Standort/Landschafts- und Stadtraum

### Technische und konstruktive Qualität

- gestalterische, funktionale und konstruktive Einheit
- Originalität der ingenieurtechnischen Lösung
- Detailqualität

### Innovationsgehalt des Projekts

- Umsetzung von in die Zukunft weisenden Ideen
- gestalterischer, konstruktiver und technischer Innovationsgehalt
- innovative nachhaltige Lösung bezüglich Materialität und Technologien

Als übergreifende Kriterien fließen die Beiträge zur Nachhaltigkeit in die Bewertung ein:

- Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit
- Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit
- Beitrag zur ökonomischen Nachhaltigkeit

Die genannte Reihenfolge stellt keine Wichtung dar. Das Preisgericht beurteilt die Beiträge in der Gesamtschau der Kriterien und im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes. Die Projekte müssen im weitesten Sinne beispielhaft für eine neue Baukultur sein.

## 8. Verfahrensablauf

### 8.1 Auslobung

Die Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2026 wird am **12. Januar 2026** im sächsischen Beteiligungsportal unter

- <https://mitdenken.sachsen.de/staatspreis-baukultur> veröffentlicht.

### 8.2 Rückfragen

Rückfragen zu den Auslobungsunterlagen und zum Verfahren können bis zum **6. Februar 2026** ausschließlich schriftlich unter [staatspreis-baukultur@smil.sachsen.de](mailto:staatspreis-baukultur@smil.sachsen.de) eingereicht werden. Die bis zum genannten Datum eingegangenen Rückfragen werden anonymisiert und gesammelt beantwortet.

Die Antworten stehen ab **16. Februar 2026** in einem Zentraldokument (Rückfragenprotokoll) unter <https://mitdenken.sachsen.de/staatspreis-baukultur> zur Verfügung.

### 8.3 Bewerbung

Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum **27. Februar 2026, 12:00 Uhr** ausschließlich online über das Beteiligungsportal (<https://mitdenken.sachsen.de/staatspreis-baukultur>) eingereicht werden.

Jeder Wettbewerbsbeitrag muss einzeln eingereicht werden und bekommt eine Antragsnummer zugewiesen. Die Bewerbung ist erfolgt, sobald die Bewerbungsunterlagen (nach Maßgabe der Auslobung) ordnungs- und fristgemäß hochgeladen sind.

Die Projektdokumentation (Fotoaufnahmen und Plandarstellungen) gemäß Punkt 6.1 der Auslobung ist per Dateiupload zu übertragen. Die vom Entwurfsverfasser und vom Bauherrn zu unterschreibende Verfasser- und Einverständniserklärung (Anlage der Auslobung) ist ebenfalls per Upload zu übertragen.

Der Auslober behält sich vor, zusätzlich zu den online eingereichten Daten die original unterschriebene Verfasser- und Einverständniserklärung (keine Kopie) per Post einzufordern.

#### 8.4 Vorprüfung

Die Vorprüfung prüft die Bewerbungsunterlagen wertungsfrei auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und fachlichen Anforderungen der Auslobung. Kriterien sind unter anderem die Teilnahmeberechtigung der Einreichenden, die fristgerechte Einreichung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen, die Fertigstellung des Objekts im festgelegten Zeitrahmen von zehn Jahren und die Einordnung des Beitrages unter dem diesjährigen Wettbewerbsthema. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in einem Vorprüfbericht aufbereitet und dem Auslober und dem Preisgericht mindestens eine Woche vor der ersten Sitzung (Auswahl-/Nominierungsrunde) zur Verfügung gestellt. Der Vorprüfbericht dient dem Preisgericht als Arbeitsgrundlage für die Bewertung in der Preisgerichtssitzung. Die Mitglieder des Preisgerichtes erhalten darüber hinaus Zugang zu den Originalbeiträgen der Teilnehmer.

#### 8.5 Sitzung des Preisgerichts

Das Preisgericht tritt zur Auswahl-/Nominierungsrunde voraussichtlich am **23. April 2026** sowie zur abschließenden Preisgerichtssitzung am **21. Mai 2026** zusammen.

Die Preisgerichtssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

Das Preisgericht wählt diejenigen Beiträge aus, welche die Anforderungen der Auslobung gemäß der festgelegten Bewertungskriterien am überzeugendsten erfüllen und entscheidet über einen Staatspreisträger sowie gegebenenfalls über Auszeichnungen beziehungsweise Anerkennungen.

Das Preisgericht entscheidet frei und unabhängig, ist jedoch in seinem Votum der Auslobung verpflichtet. Es wird seine Entscheidungen zur Nominierung und zur Preisverleihung schriftlich begründen. Die Entscheidungen des Preisgerichts sind endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### 9. Dotierung des Wettbewerbs

Der Auslober dotiert den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2026 mit einem Preisgeld von insgesamt **50.000 Euro**.

Das Preisgericht ist hinsichtlich der Preisvergabe und der Aufteilung des Preisgeldes in seiner Entscheidung frei.

Die nominierten Beiträge erhalten eine schriftliche Beurteilung. Darüber hinaus erhalten die Preisträger und Nominierten ein umfangreiches Paket an medialer Präsenz:

- Darstellung auf der Website des Staatspreises für Baukultur 2026 ([www.staatspreis-baukultur.sachsen.de](http://www.staatspreis-baukultur.sachsen.de))
- Darstellung auf den Websites der Architekten- und Ingenieurkammern des Freistaates Sachsen ([www.aksachsen.org](http://www.aksachsen.org), [www.ing-sn.de](http://www.ing-sn.de))
- Darstellung in der Broschüre zum Staatspreis für Baukultur 2026
- Porträt im Rahmen der Wanderausstellung zum Staatspreis für Baukultur 2026

- Porträt in den sozialen Medien des Auslobers einschließlich seiner Partner

#### 10. Preisverleihung

Die Entscheidung des Preisgerichts wird erst am Tag der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben. Die Preisverleihung findet voraussichtlich am **23. Juni 2026** im Rahmen einer Festveranstaltung in Dresden statt.

Die Verfasser aller eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden dazu schriftlich eingeladen. Diejenigen Wettbewerbsteilnehmer, die ausgezeichnet werden, werden vor der Preisverleihung benachrichtigt.

#### 11. Urheber- und Nutzungsrechte

Im Rahmen ihrer Bewerbung stellen die Verfasser dem Auslober Texte, Fotos und Pläne (nachfolgend Werke) zur Verfügung, an denen Urheberrechte bestehen. Die digital eingereichten Unterlagen werden Eigentum des Auslobers. Das Recht des Urhebers nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unbenommen.

Die Urheber übertragen dem Auslober im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur körperlichen (zum Beispiel Print) und unkörperlichen (zum Beispiel Internet) Nutzung der von ihnen eingereichten Werke für alle in Betracht kommenden Nutzungsarten, soweit sie in Zusammenhang mit dem Sächsischen Staatspreis stehen. Darüber hinaus räumen die Urheber dem Auslober das Recht ein, die eingereichten Werke in Größe/Beschnitt, Auflösung und Umfang zu bearbeiten beziehungsweise bearbeiten zu lassen, um eine einheitliche Darstellung aller eingereichten Werke zu erreichen.

Außerdem berechtigen die Urheber den Auslober dazu, die eingereichten Werke auf eigenen Wunsch innen und außen fotografieren und/oder filmen zu lassen und diese Fotos/Filme im Zusammenhang mit dem Sächsischen Staatspreis zu nutzen.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung beziehungsweise Präsentation der Beiträge besteht nicht. Im Falle einer Veröffentlichung werden die Namen von Planer, Bauherr und Fotografen genannt.

Die Verfasser versichern, dass durch eine Verwertung der von ihnen zur Verfügung gestellten Werke keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Verfasser stellen den Auslober von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der Verwertung und Nutzung frei.

#### 12. Terminübersicht

Bekanntmachung der Auslobung:	<b>9. Januar 2026</b>
Termin zur Einreichung von Rückfragen:	<b>6. Februar 2026</b>
Termin zur Einreichung der Bewerbung:	<b>27. Februar 2026, 12:00 Uhr</b>
Auswahl-/Nominierungsrunde:	<b>23. April 2026</b> (voraussichtlich)
Entscheidung des Preisgerichts:	<b>21. Mai 2026</b> (voraussichtlich)
Preisverleihung:	<b>23. Juni 2026</b> (voraussichtlich)

Dresden, den 9. Januar 2026

Regina Kraushaar  
Sächsische Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung

Antrags-Nr.: \_\_\_\_\_(wird vom Auslober vergeben)

Anlage

## **Bewerbung für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2026 Erklärung des (der) Bauherrn und des (der) Entwurfsverfasser(s)**

Projektbezeichnung \_\_\_\_\_

Mit den Wettbewerbsbedingungen für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2026 erklären wir uns einverstanden und reichen hiermit eine gemeinsame Bewerbung ein.

Einer öffentlichen Berichterstattung einschließlich der Veröffentlichung von Abbildungen und Texten sowie der Nennung der Bauherrenschaft und aller am Werk beteiligten Planenden durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL), die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen stimmen wir zu, ohne dass hierfür ein Anspruch auf eine Gegenleistung erhoben wird.

Wir erklären die Zustimmung zur Speicherung der Daten zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie zur unentgeltlichen Überlassung von zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechten an den im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung gestellten Daten, Texten, Fotos und Plänen, an denen Urheberrechte bestehen.

Wir versichern, dass durch die Veröffentlichung nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Insofern stellen wir das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen von Ansprüchen Dritter frei.

Die Bauherrenschaft stimmt zu, dass am Objekt des Staatspreises für Baukultur eine Tafel mit einem den Wettbewerbsbeitrag würdigenden Text angebracht oder eine Stele aufgestellt wird, ohne dass hierfür ein Anspruch auf eine Gegenleistung erhoben wird.

Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass wir Urheber der von uns eingereichten Leistungen sind. Unsere Angaben sind richtig und vollständig.

Für die Bauherrenschaft:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Für den/die Entwurfsverfasser:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2027

Vom 15. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### A. Allgemeine Grundsätze

- I. Die Programme der Städtebauförderung
- II. Rechtsgrundlagen der Förderung
- III. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung

### B. Programmschwerpunkte

- I. Grundsätzlich förderfähige Maßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen
- II. Programm Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
- III. Programm Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
- IV. Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

### C. Anträge auf Neuaufnahmen in die Städtebauförderung – Maßgaben und Bewertung

- I. Allgemeine Hinweise
- II. Voraussetzungen für eine Programmaufnahme
- III. Bewertungskriterien für Neuaufnahmen

### D. Fortsetzungsanträge – Maßgaben und Bewertung, Fortsetzungsberichte

- I. Allgemeine Hinweise
- II. Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Fortsetzungsanträge
- III. Bewertungskriterien für Fortsetzungsanträge
- IV. Fortsetzungsberichte

### E. Verfahren, Begleitinformation, Monitoring

- I. Verfahren
- II. Elektronische Begleitinformationen
- III. Elektronisches Monitoring

## A.

### Allgemeine Grundsätze

#### I.

#### Die Programme der Städtebauförderung

Mit der Ausschreibung Städtebauförderung 2027 werden Zielstellungen, Voraussetzungen, Verfahren und Bewertungskriterien für eine Programmaufnahme oder eine Programmfortführung bekanntgemacht und verbindliche Fristen für die Einreichung von Neu- und Fortsetzungsanträgen/-berichten in den Programmen der Städtebauförderung festgelegt. Als Programme in der Städtebauförderung 2027 stehen unverändert zum Vorjahr zur Verfügung:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

## II.

### Rechtsgrundlagen der Förderung

1. Die jährlichen Programme der Städtebauförderung dienen auf Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 164a und § 164b des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, dem Abbau von städtebaulichen Missständen oder Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026/2027“ sowie der Festlegungen des Sächsischen Landtags zum Doppelhaushalt 2027/2028. Die Finanzmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde oder durch Satzung nach Maßgabe der drei städtebaulichen Förderprogramme räumlich abzugrenzen sind (Gebietskulisse).
2. Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der Förderrichtlinie (FRL) Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361), die durch die Richtlinie vom 15. Februar 2024 (SächsABl. S. 260) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 321), die in den Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) fällt.

## III.

### Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung

1. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Aufgaben zu erhalten, ist eine fortwährende Aufgabe der Städtebauförderung. Aufgabe der Städtebauförderung hierbei ist die Behebung städtebaulicher Missstände oder Funktionsverluste innerhalb einer Gebietskulisse.
2. Die Städtebauförderung verfolgt vorrangig das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung von Kommunen. Die konkreten Maßnahmenplanungen sind daher auf Grundlage bestehender städtebaulicher Strukturen auszurichten und die Flächeninanspruchnahme ist zu minimieren. Die Stärkung und Entwicklung innerörtlicher Zentren und Innenstädte zu attraktiven, identitätsstiftenden und multifunktionalen Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft,

Soziales, Kultur und Bildung stehen im Fokus. Eine Nutzungsvielfalt wird insbesondere für Erdgeschossflächen der Innenstädte angestrebt.

3. Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an Gemeinwohlorientierung auszeichnen. Die im Maßnahmenkonzept benannten Vorhaben sollen insbesondere durch eine in das Quartier oder in die Nachbarschaft ausstrahlende Wirkung und durch eine allgemeine Verfügbarkeit und Nutzung geprägt sein. Auf die Zielstellungen der „Neuen Leipzig Charta 2020“ wird verwiesen. Gesellschaftliche Teilhabe und die Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Quartieren sind wesentliche Ziele der Städtebauförderung. Die durch die Städtebauförderung angestoßenen Instrumente des Quartiersmanagements und des Verfügungsfonds haben eine hohe Bedeutung und sollen über den Abschluss der Gesamtmaßnahme hinaus durch die Kommune selbst verstetigt werden.
4. Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel in urbanen Räumen haben eine hohe Bedeutung und sind daher über alle Maßnahmen der Städtebauförderung hinweg auch als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung von energetischen Quartierslösungen sowie im Ausbau und in der Qualifizierung der grünen und blauen Infrastruktur, wie zum Beispiel der Speicherung von Niederschlagswasser vor Ort (Schwammstadt). Diese multifunktionalen beziehungsweise komplementären Maßnahmen tragen ebenfalls zur Erreichung weiterer Zielstellungen (unter anderem Schaffung öffentlicher Räume und Verbesserung der Lebensqualität) bei.
5. In Sachsen besteht besonders die Herausforderung, brach gefallene Flächen sowie leerstehende Gebäude zu revitalisieren und für neue Entwicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung brachliegender Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leer gefallener Immobilien und nicht hinreichend genutzter Areale, um die Revitalisierung der Stadt- und Ortskerne zu stärken.
6. Durch die Städtebauförderung soll der integrierte und gebietsbezogene Handlungsansatz in Planung und Umsetzung auch innerhalb der Kommunalverwaltung gestärkt werden. Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an ressortübergreifender Abstimmung innerhalb der Kommunalverwaltung sowohl in der Gesamtkonzeption als auch in den Maßnahmenplanungen auszeichnen. Nach bestehenden Möglichkeiten sollen Fachförderprogramme genutzt werden.

## B.

### Programmschwerpunkte

#### I.

#### Grundsätzlich förderfähige Maßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

1. Die Finanzhilfen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können gemäß der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung eingesetzt werden für:
  - die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuches sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte (Fördergebietskonzepte gemäß 4.1 der FRL Städtebauliche Erneuerung),

- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Stärkung der mehrfachen Innenentwicklung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen und deren Vernetzung, Begrünung von Bauwerksflächen und Verkehrsflächen, Erhöhung der Biodiversität, Reduzierung der Hitzebelastung, Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt),
- Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, insbesondere der Nahmobilität,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen (auch brachgefallene Kleingartenanlagen) einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zur städtebaulichen Kriminalprävention,
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (zum Beispiel Zwischenerwerb),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- innovative und experimentelle Stadtentwicklungsmaßnahmen und
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (Verfügungsfonds, Tag der Städtebauförderung unter anderem).

2. Der Einsatz von Finanzhilfen erfolgt nur für Maßnahmen, die den nachfolgend aufgeführten Zielstellungen und Schwerpunkten der einzelnen Programme zugeordnet werden können und mit den festgestellten städtebaulichen Missständen oder Funktionsverluste sowie den formulierten Entwicklungszielen des Fördergebietskonzeptes im Einklang stehen.

#### II.

#### Programm Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

1. Ziel des LZP ist die Stärkung und Belebung von Stadt- und Ortskernen als Mittelpunkt des städtischen Lebens. Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Zielsetzung in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen besteht.

2. Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches, als Maßnahmegebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuches erfolgen.
3. Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
4. Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:
  - a) Maßnahmen zur Förderung der Standortaufwertung, der Nutzungsvielfalt und Funktionsmischung sowie zur Sicherung der Versorgungsstruktur,
  - b) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes, insbesondere von Grünräumen,
  - c) Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes,
  - d) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,
  - e) zukunftsorientierte Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren,
  - f) Maßnahmen zur Stärkung und Krisenbewältigung der Zentren und
  - g) City- und Leerstandsmanagement.

### III.

#### **Programm Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)**

1. Ziel des SZP ist eine sozial gerechte, nachhaltige und auf Gemeinwohl ausgerichtete Quartiersentwicklung. Mit der Erhöhung der Nutzungsvielfalt und der Generationengerechtigkeit sowie der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aller Bevölkerungsgruppen sollen die Quartiere lebenswerter gestaltet werden. Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren integrierter Ansatz dazu führt, dass eine an den Bedarfen der Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Gestaltung des öffentlichen Raums, der Verbesserung der Daseinsvorsorge sowie der Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements erfolgt.
2. Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Maßnahmegebiet nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches, als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches erfolgen.
3. Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
4. Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:
  - a) Aufwertung und Verbesserung der Wohnverhältnisse, unter anderem durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums,
  - b) Verbesserung des Angebots der sozialen und kulturellen Infrastruktur für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen,
  - c) Verbesserung der Bildungsangebote, einschließlich Gesundheit und Sport,
  - d) Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge,
  - e) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und
  - f) Quartiersmanagement.

### IV.

#### **Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)**

1. Ziel des WEP ist die Schaffung resilienterer städtebaulicher Strukturen in wachsenden oder in schrumpfenden Städten und Gemeinden. Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, die auf die Beseitigung von erheblichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen und die Schaffung von nachhaltigen Quartieren abzielen.
2. Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuches, Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches erfolgen.
3. Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Nummern 6 bis 9 bleiben unberührt.
4. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren Programmteilen gemäß Nummern 5 bis 9 beinhalten.
5. Schwerpunkte der Förderung im Programmteil „Aufwertung“ sind insbesondere:
  - a) Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung,
  - b) Maßnahmen zur Gestaltung lebenswerter Stadtquartiere,
  - c) Verbesserung des öffentlichen Raums und des Wohnumfeldes,
  - d) städtebauliche Neuordnung sowie die Revitalisierung von Brachflächen durch Umnutzung von brachgefallenen Gebäuden,
  - e) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und
  - f) Quartiers- beziehungsweise Stadtumbaumanager.
6. Im Programmteil „Rückbau“ können Finanzhilfen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile eingesetzt werden. Das beinhaltet Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten) und eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Abweichend von Nummer 5.2 Satz 4 Buchstabe c der FRL Städtebauliche Erneuerung beträgt der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bis zu 140 Euro der nachgewiesenen Ausgaben. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.
7. Im Programmteil „Rückführung der städtischen Infrastruktur“ können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei technischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
8. Im Programmteil „Sicherung“ können Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die

vor 1949 errichtet wurden. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

9. Im Programmteil „Sanierung“ können – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden. Dies gilt für vor 1949 errichtete, unter Denkmalschutz stehende beziehungsweise stadtbildprägende Gebäude welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für das ein tragfähiges Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

## C

### Anträge auf Neuaufnahmen in die Städtebauförderung – Maßgaben und Bewertung

#### I.

##### Allgemeine Hinweise

1. Im LZP, SZP sowie WEP können jeweils eine begrenzte Anzahl neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen durch das SMIL mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der FRL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Programmaufnahme besteht nicht.
2. Die Gemeinden, die einen Antrag auf Programmaufnahme stellen wollen, müssen frühzeitig mit der SAB in Kontakt treten und sich hinsichtlich der Wahl des Förderprogramms, des Umfangs der Gesamtmaßnahme und der Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen beraten lassen.
3. Zur Vorbereitung der Anträge können auch die Sächsische Energieagentur (saena) oder die durch das SMIL geförderten Netzwerke und Beratungsstellen genutzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies unter anderem: Dezentrale – Netz für gemeinschaftliches Wohnen in Sachsen, Denkmalnetz Sachsen, Servicestelle Gemeinwesenarbeit, Fachstelle Integrierte Gemeindeentwicklung, Holzbaukompetenzzentrum.
4. Die Ausgestaltung des Umfangs der Gesamtmaßnahme soll so erfolgen, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Gemeinde und des Fördergebietes, zum Umfang der städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste sowie dem beabsichtigten Durchführungszeitraum und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Der Umfang der beantragten Finanzhilfen soll 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Gemeinde bestätigt mit ihrem Grundsatzbeschluss (vgl. Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft), dass
  - a) sie die Höhe der Gesamtausgaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sorgfältig ermittelt hat,
  - b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
  - c) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft entspricht.
5. Bei Antragstellung im WEP sind alle Programmteile, die im Laufe der Durchführung der Gesamtmaßnahme in Anspruch genommen werden sollen, im Fördergebietskonzept darzustellen und mit dem Maßnahmenkonzept zu beantragen. Die Beantragung der Programmteile „Rückbau“ beziehungsweise „Rückführung der städtischen Infrastruktur“ kann nur in Kombination mit dem Programmteil „Aufwertung“ erfolgen.
6. Sofern Mittel der Städtebauförderung auch für eine Kofinanzierung von Maßnahmen der EFRE-Förderung „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021 – 2027“ im Rahmen der Programme der Städtebauförderung beantragt werden, gelten hierfür ausschließlich die städtebauförderrechtlichen Vorschriften.
7. Nur in den Programmen SZP und WEP ist eine Förderung von interkommunalen Kooperationen möglich. Diese Förderung stellt auf Einzelmaßnahmen ab, die jeweils der gemeindeübergreifenden Daseinsvorsorge von kleineren Städten und Gemeinden im ländlichen Raum dienen. Hierbei müssen Einzelmaßnahmen eine Funktionsteilung im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung von Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.
8. Abweichend von Nummer 9.3 Buchstabe a der FRL Städtebauliche Erneuerung finanziert sich der Verfügungsfonds bis zu 65 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung und 35 Prozent aus Mitteln Dritter (Wirtschaft, immobilien- und Standortgemeinschaften, private) oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Verfügungsfonds im Programm SZP können bis zu 100 Prozent aus Städtebaufördermitteln finanziert werden.

#### II.

##### Voraussetzungen für eine Programmaufnahme

1. Voraussetzungen für eine Programmaufnahme sind:
  - a) Die beantragende Gemeinde verfügt über mindestens 2.000 Einwohner. Bei interkommunalen Kooperationen muss dies von der antragstellenden Kommune erfüllt sein.
  - b) Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Jahre begrenzt.
  - c) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Gesamtmaßnahme vorher abgerechnet worden ist. Bei Gebietsüberlagerungen mit abgerechneten Gesamtmaßnahmen ist im Antrag die erneute Beantragung zu begründen. Abweichend von Satz 1 ist es zulässig, über eine Gebietskulisse einer noch nicht abgerechneten SZP-Gesamtmaßnahme eine neue WEP-Gebietskulisse zum Zwecke des Rückbaus zu legen. In diesem Fall ist abweichend von Buchstabe C I. Nummer 5 dieser Ausschreibung der Programmteil „Aufwertung“ nicht zu beantragen. Darüber hinaus ist es abweichend von Satz 1 zulässig, Teilfördergebiete von interkommunalen Kooperationen in eine neue Gebietskulisse einzu beziehen, sofern in diesen Teilfördergebieten alle Einzelmaßnahmen abgeschlossen und abgerechnet sind.
  - d) Die Ableitung der beantragten Gesamtmaßnahme aus einem aktuellen (nicht älter als 10 Jahre) Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und den damit vernetzten Fachplanungen als eine für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung.
  - e) Die Erstellung eines Fördergebietskonzepts zur Gesamtmaßnahme unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie weiterer Akteure. Dieses ist aus einem vorhandenen INSEK abzuleiten. Vorhandene

- beziehungsweise beabsichtigte Planungen, sektorale Konzepte und Strategien auf städtischer oder regionaler Ebene sind einzubeziehen.
- f) Das Fördergebietskonzept enthält im Wesentlichen folgende inhaltliche Bausteine:
- aa) Bestandsanalyse anhand von städtebaulichen, sozialräumlichen und ökologischen Indikatoren einschließlich der Beschreibung der städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste nach § 136 beziehungsweise § 171e des Baugesetzbuches
  - bb) Integriertes Stärken-Schwächen Profil mit einhergehenden Entwicklungsperspektiven
  - cc) Definition von sich daraus ableitenden Entwicklungszielen und Maßnahmen einschließlich einer Begründung zu deren Beitrag zur Beseitigung beziehungsweise Abmilderung der festgestellten städtebaulichen Missstände oder Funktionsverluste
  - dd) Inhaltliche Befassung mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen
  - ee) Aussagen zur langfristigen Verstetigung der Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus
  - ff) Begründung zur Wahl des Förderprogramms und des Fördergebietsbeschlusses in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP, SZP oder des WEP, vergleiche Abschnitt B Ziffer II–IV dieser Bekanntmachung
  - gg) Maßnahmen- und Umsetzungsplanung einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Der Umfang soll 50 Seiten (ohne Anhänge) nicht überschreiten. Hierbei wird auf die Arbeitshilfe des BMWWSB zur Erstellung von Fördergebietskonzepten (Arbeitshilfe Fördergebietskonzept, [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info) oder [www.bauen-wohnen.sachsen.de](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de) unter Städtebauförderung/Bund-Länder-Programme zur Städtebauförderung) verwiesen.
- g) Mindestens zwei Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel pro Programmjahr. Diese Maßnahmen sind im Antrag als Klimamaßnahmen zu kennzeichnen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Klimamaßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung) beziehungsweise in der Gesamtschau im Durchführungszeitraum erfüllt werden wird. Für weitere Informationen zu förderfähigen Klimamaßnahmen wird auf [www.bauen-wohnen.sachsen.de](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de) unter Städtebauförderung/Klimaschutz- und Klimaanpassung verwiesen.
- h) Die dem Antrag beizufügenden Übersichtspläne müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- aa) die flurstückscharfe Abgrenzung und Lage mit lesbaren Straßennamen des vorgesehenen Fördergebietes innerhalb der Gemeinde,
  - bb) die aussagekräftige Darstellung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen innerhalb des Fördergebietes und
  - cc) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde eine Übersichtskarte über alle Gebiete.
- Bei Neuaufnahme in die Städtebauförderung sind nach Erhalt des Zuwendungsbescheides dem SMIL digitale Karten zu den Fördergebietsumrissen als georeferenzierte Shapefile zu übersenden.
- i) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde.
2. Für interkommunale Kooperationen gelten abweichend folgende Voraussetzungen:
- a) Anstelle des INSEK tritt ein unter Beteiligung der Akteure vor Ort kooperativ und überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept, wie es auch über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) förderfähig ist (vgl. Anlage FR-Regio – Leistungsbild). Das Entwicklungs- und Handlungskonzept muss Aussagen enthalten:
    - aa) zur demografischen Entwicklung,
    - bb) den gemeinsamen Entwicklungszielen,
    - cc) zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie
    - dd) den erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kooperationsgemeinden.
 Das überörtliche Konzept muss ebenfalls Aussagen zu den Zielen und Maßnahmen in den zur Kooperation gehörenden Teilfördergebieten enthalten. Die jeweilige LEADER-Aktionsgruppe ist über die beabsichtigte Städtebauförderung zu informieren.
  - b) Anstelle des Fördergebietskonzeptes tritt ein aus dem Entwicklungs- und Handlungskonzept abzuleitendes Umsetzungskonzept. In diesem sind für jede beantragte Einzelmaßnahme zur Sicherung der Daseinsvorsorge neben den Kosten auch die interkommunal synergetischen Wirkungen sowie der Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen konkret zu erläutern. Das Umsetzungskonzept sollte einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.
  - c) Aus der aus dem Umsetzungskonzept abzuleitenden Maßnahmen- und Umsetzungsplanung sind nur solche Einzelmaßnahmen förderfähig, die der Sicherung der Daseinsvorsorge dienen und bei denen jeweils mindestens zwei der beteiligten Gemeinden kooperieren, was zu einer synergetischen Wirkung für diese Gemeinden führen muss. Eine mögliche überörtliche Wirkung von Einzelmaßnahmen ist nicht ausreichend.
  - d) Einzelmaßnahmen zur Stärkung der touristischen Infrastruktur sind nicht förderfähig.

### III.

#### Bewertungskriterien für Neuaufnahmen

1. Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren.
2. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a) Qualität des Fördergebietskonzeptes: strategische Einbettung in gesamtstädtische Entwicklungen, Ableitung aus einem INSEK, Benennung städtebaulicher Missstände oder Funktionsverluste, Definition von Entwicklungszielen und daraus abgeleiteter geeigneter Einzelmaßnahmen, Akteursbeteiligung.
  - b) Qualität des Maßnahmen- und Umsetzungsplans: Ableitung und Ausgewogenheit in Bezug auf das Förderkonzept, die geplante Laufzeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Gebietsabgrenzung.
  - c) Art und Umfang der Einzelmaßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

**D**  
**Fortsetzungsanträge – Maßgaben und Bewertung,**  
**Fortsetzungsberichte**

**I.**  
**Allgemeine Hinweise**

1. Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die beantragten Finanzhilfen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum noch verbleibenden Durchführungszeitraum, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Realisierbarkeit der Einzelmaßnahmen im beantragten Zeitraum stehen und über ein erhebliches Maß an Planungsreife verfügen.
3. Im Maßnahmen- und Umsetzungsplan sind die im Jahr 2026 vorgenommenen Nummerierungen sowie die Einzelmaßnahmenbezeichnungen beizubehalten und EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen sowie die Fachförderungen zu kennzeichnen. Auf die Übereinstimmung mit der Höhe der beantragten Zuwendung sowie der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist zu achten. Die Klimamaßnahmen sind ebenfalls mit der beizubehaltenden Nummerierung im Maßnahmen- und Umsetzungsplan anzugeben.
4. Der Sachbericht muss konkrete Aussagen zum Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sowie der Zielerreichung enthalten. Die Angaben in der Anlage 3 ersetzen diesen nicht.

**II.**  
**Voraussetzungen für die Gewährung von**  
**Finanzhilfen für Fortsetzungsanträge**

1. Voraussetzungen für Fortsetzungsanträge sind:
  - a) Die Übereinstimmung des Maßnahmen- und Umsetzungsplans mit dem Fördergebietskonzept und unter Berücksichtigung des vorhandenen Finanzrahmens. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
    - aa) Gesamtmaßnahmen mit noch vorhandenem Finanzrahmen können innerhalb des noch bestehenden Finanzvolumens neue Einzelmaßnahmen in das Maßnahmenkonzept aufnehmen, sofern diese den Fördergebietszielen entsprechen. Gegebenenfalls sind im Gegenzug andere Einzelmaßnahmen dafür zu streichen. Eine Kürzung von Gesamtkosten geplanter Einzelmaßnahmen zugunsten neuer Einzelmaßnahmen ohne den Nachweis tatsächlich gesunkener Kosten ist nicht zulässig.
    - bb) Bei ausgeschöpftem Finanzrahmen können nur letzte, in der Regel bereits begonnene Vorhaben aus dem Maßnahmen- und Umsetzungsplan, die für die Erreichung der städtebaulichen Zielstellungen unerlässlich sind, beantragt werden. Im Programmjahr 2027 neu beziehungsweise nach vorheriger Streichung erneut aufgenommene Einzelmaßnahmen können in der Regel keine Berücksichtigung finden.
  - b) Gesamtmaßnahmen, die nur noch über einen Durchführungszeitraum von zwei Jahren verfügen, haben dem Antrag ein detailliertes Ausstiegsszenario beizufügen, sofern dies der SAB nicht bereits vorliegt. Diese Gesamtmaßnahmen sind im dafür

festgelegten Durchführungszeitraum zu beenden. Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nur in Ausnahmefällen stattgegeben.

- c) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde.
  - d) Mindestens zwei Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel im Programmjahr. Diese Einzelmaßnahmen sind im Antrag als Klimamaßnahmen zu kennzeichnen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Klimamaßnahmen in anderer Weise finanziert (Mittelbündelung) beziehungsweise in der Gesamtschau im Durchführungszeitraum erfüllt werden. Für weitere Informationen zu förderfähigen Klimamaßnahmen wird auf [www.bauen-wohnen.sachsen.de](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de) unter Städtebauförderung/Klimaschutz- und Klimaanpassung verwiesen.
2. Die vorgesehenen Klimamaßnahmen müssen sich aus dem Fördergebietskonzept ableiten lassen. Sofern das Fördergebietskonzept keine inhaltliche Befassung mit dem Thema Klimaschutz- und Klimafolgeanpassungsmaßnahmen enthält und keine Ableitung konkreter Klimaschutzziele und Maßnahmen vorgenommen wurde, ist es entsprechend zu ergänzen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Beendigung des Fördergebiets innerhalb von zwei Jahren geplant ist.

**III.**  
**Bewertungskriterien für Fortsetzungsanträge**

1. Die Bewertung der Fortsetzungsanträge erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a) Plausibilität des beantragten Finanzhilfebedarfes im Zusammenhang mit dem Maßnahmen- und Umsetzungsplan,
  - b) Einhaltung des Finanzrahmens und
  - c) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitrahmen sowie erreichter Umsetzungsstand.
2. Im Ergebnis der Bewertung wird die Einteilung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien nach den folgenden Maßgaben vorgenommen:
  - a) In Kategorie I werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.
  - b) In Kategorie II werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, deren Gesamtmaßnahmen über keinen Finanzrahmen mehr verfügen sowie solche, die im Wesentlichen wegen unvorhersehbarer Erhöhungen der Kosten bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen gestellt werden. Erhöhungen sind in der Regel unvorhersehbar, wenn sie aus Preissteigerungen herrühren oder sich aus im Vorfeld nicht absehbaren, zusätzlich notwendigen Arbeiten ergeben. Diese Anträge werden grundsätzlich nach denen der Kategorie I berücksichtigt.
  - c) In Kategorie III werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, die wegen einer Erhöhung von Kosten gestellt werden, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruht. Diese können nicht berücksichtigt werden.

## IV.

**Fortsetzungsberichte**

1. Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
2. Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:
  - a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
  - b) Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
  - c) Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
  - d) Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und
  - e) gegebenenfalls Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

## E

**Verfahren, Begleitinformation, Monitoring**

## I.

**Verfahren**

1. Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Programmen der Städtebauförderung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten und deren Bestandteile sind bei der SAB ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) abzurufen. Die SAB berät zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des Weiteren Verfahrens.
2. Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind bis zum

**13. November 2026**

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat. In diesem Fall ist ein Sachbericht als Abschlussbericht zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme bei der SAB abzugeben.

Dresden, den 15. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Annette Rothenberger-Temme  
Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen

3. Die Anträge sind fristgerecht und vollständig nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen über das Förderportal der SAB einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

## II.

**Elektronische Begleitinformationen**

1. Die elektronischen Begleitinformationen (eBI) dienen dem Bund zur Prüfung des Landesprogramms und zur Evaluierung. Sie sind für alle Anträge des Programmjahres 2027 auszufüllen und Voraussetzung für die Zustimmung des Bundes zum Landesprogramm.
2. Die eBI-Formulare sind elektronisch (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi>) auszufüllen. Die Gemeinden werden über den Zeitpunkt der Bereitstellung der eBI-Formulare durch das SMIL und über die Internetseite der SAB informiert. Die den Gemeinden vergebenen Zugangsdaten gelten weiter. Anträge auf neue Zugangsdaten oder Fragen zu den Begleitinformationen können an das SMIL ([staedtebaufoerderung@smil.sachsen.de](mailto:staedtebaufoerderung@smil.sachsen.de)) adressiert werden.

## III.

**Elektronisches Monitoring**

1. Die Städtebauförderung und ihre Programme werden nach Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitorings (eMO) des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi>) einzutragen.
2. Im Kalenderjahr 2027 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2026 zu erfassen. Für 2027 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2028 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2027 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom SMIL den Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen Änderungsvorhaben 452 der Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort 04349 Leipzig

Gz.: 44-8431/3007

Vom 9. Januar 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1, mit Datum vom 10. Dezember 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen – Änderung 452 – am Standort in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

### I. Entscheidung

1.1 Ihrer Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk Leipzig, BMW-Allee 1 in 04349 Leipzig, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und der Nummer 3.24 (G) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung (Änderung Nummer 452) der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen am Standort BMW-Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, erteilt.

1.2 Diese Entscheidung berechtigt insbesondere zu folgendem:

#### *Technologie Karosseriebau:*

- Errichtung Türenfertigung (vier Karosseriebauanlagen zur Fertigung von Fahrzeugtüren gemäß Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 7. Juni 2023) und Betrieb der zugehörigen Fertigungsverfahren Laserschweißen und Schleifen mit Errichtung der Emissionsquellen EQ 21.0-12.1 und EQ 21.0-12.2 (Absauganlage Laserschweißen)
- Implementierung des Fertigungsverfahrens „Schleifen“ im Gebäude 30.0

#### *Technologie Oberfläche:*

- Stilllegung der Emissionsquelle EQ 40.0-7/9 (Abluft aus der thermisch-oxidativen Behandlung der Abluft aus der Spritzkabine und Zwischentrockner Decklacklinie 1 und der Klarlackkabine und Trockner der Kontrastlacklinie 1)

- Teilersatz der Abwasseranlage inklusive Anpassung zugehöriger Peripherie (Maßnahme 1)
- Substitution der Einsatzstoffe zum Nahtabdichten (NAD) und zum Unterbodenschutz (UBS) (Maßnahmen 2 und 3)
- Anpassung Rauchgas-Volumenströme am PVC-Trockner (Maßnahme 4)
- Optimierung des PVC-Trockners (Maßnahme 5)
- Erweiterung Basislack/Klarlack (Decklacklinie 1 und 2) (Maßnahme 6)
- Substitution des Prozesses „Nassabscheidung“ in der Decklacklinie 1 (Maßnahme 7)
- Ersatz Reinigungsautomat für Hohlraumkonservierung – Handdüsen (Maßnahme 8)
- Einführung der Aufbereitung der Abwässer aus dem Waschmaschinenraum (Maßnahme 9)

#### *Technologie Montage:*

- Umstellung der Bereitstellung der Sitze der Produktfamilie „NCAR“ am Finger 3

#### *Technologie Exterieur Komponenten:*

- Erhöhung LKW-Anlieferung zum Gebäude 60.0

#### *Technologie Speicher:*

- Änderung der Emissionsparameter an den Emissionsquellen der Anlagen zur Modulmontage sowie an den Anlagen zur Zellbeschichtung

1.3 Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen sind insbesondere:

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage in der Betriebseinheit Lackiererei

Eignungsfeststellung folgender Anlagen gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz, unter dem Vorbehalt, dass die Prüfung der Anlagen vor Inbetriebnahme nach § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die bescheidkonforme Errichtung bestätigt:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Kurzform	Änderung
40.0	Chemiekalienlager Abwasserbehandlungsanlage	Lager ABA	Änderung
40.0	Abfüllanlage/ Umschlaganlage Lack	Entlade- tasse ABA	Änderung

Bestätigung der Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die folgenden Anlagen zum Herstellen, Behandeln und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Kurzform	Änderung/ Neuerrichtung
40.0	Dosieranlage für Flockungshilfsmittel	DA FHM	Neuaufnahme
40.0	Ex-Lackmischraum	Ex-LMR	Änderung
40.0	Lackmischraum Basislack	BC-LMR	Änderung

- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung die jeweiligen Änderungen in Betrieb genommen werden.

Hinweis:

Diese Frist kann auf Antrag vor Ablauf der Frist verlängert werden.

- 1.5 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 9. Mai 2025, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 26. November 2025 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV. erteilt.

- 1.6 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk Leipzig als Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach

§ 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt gegebenenfalls das Vorliegen weiterer erforderlicher Zulassungen voraus. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung kann

**vom 30. Januar 2026 bis einschließlich 13. Februar 2026**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@ids.sachsen.de](mailto:poststelle@ids.sachsen.de), angefordert werden.

Leipzig, den 9. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Fünften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach vom 30. Oktober 2025

Vom 6. Januar 2026

Das Landratsamt Zwickau hat mit Bescheid vom 5. Januar 2025 wie folgt entschieden:

Das Landratsamt Zwickau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt gemäß § 61 Absatz 1, § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 29. Oktober 2025 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach.

Die Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 6. Januar 2025

Landratsamt Zwickau  
Michaelis  
Landrat

### Fünfte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

Aufgrund der §§ 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Frohnbach am 29. Oktober 2025 folgende Fünfte Änderung der Verbandssatzung vom 19. November 2009 in der seit dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung beschlossen:

#### Artikel 1 – Änderungen

- § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

- § 10 Absatz 3 Nummer 5 wird folgendermaßen geändert:  
„die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10 000 EUR jeweils im Einzelfall,“
- § 10 Absatz 3 Nummer 11 wird wie folgt geändert:  
Die „Entgeltgruppe 9 TVöD“ wird zu „Entgeltgruppe 9 c TVöD-VKA“.
- § 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „entsprechend“ wird „§§ 105 und 106 der Sächsischen Gemeindeordnung“ eingefügt.

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Niederfrohna, den 30. Oktober 2025

Zweckverband Frohnbach  
Gerd Härtig  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Bautzen  
vom 12.11.2025**

**Vom 5. Dezember 2025**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Bautzen hat mit Bescheid vom 5. Dezember 2025 (Az.: 093.1101:17-AZV-Bz<2.Änderung) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 12.11.2025 von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bautzen beschlossene 2. Ände-

rungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen vom 08.11.2017 wird genehmigt.“

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 5. Dezember 2025

Landratsamt Bautzen  
Udo Witschas  
Landrat

## 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bautzen folgende Änderung der Verbandssatzung vom 08.11.2017 (SächsABl. S. 330) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2020 (SächsABl. S. 119) beschlossen:

### Artikel 1

Der § 5 Abs. 4 – Verbandsanlagen, Nutzungsrecht – wird um folgenden Satz ergänzt:

„(4) Maßgebend sind gemäß § 125 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres.“

### Artikel 2

Der § 7 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes unter dem Titel „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Bautzen“ auf der Internetseite <https://www.bautzen.de/buerger-rat->

haus-politik/stadtverwaltung/aeemter/abwasserzweckverband-bautzen. Das Amtsblatt wird entsprechend den Regelungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes, Schäfferstraße 44 in 02625 Bautzen, zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Satzung zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, so können sie dadurch öffentlich gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung beschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verbandsgeschäftsstelle, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(4) Andere öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen und Bekanntgaben, erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das in Absatz 1 genannte Amtsblatt. Absatz 3 gilt entsprechend.“

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bautzen, 12.11.2025

Olaf Reichert  
Vorsitzender des AZV Bautzen

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 56411312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

22. Januar 2026

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

# Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Pulsnitz und der Gemeinde Ohorn, Landkreis Bautzen

**Vom 22. Dezember 2025**

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

## 1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 9244  
Abschnitt von Netzknoten 4850 027 A Station 0,000 – Station 1,140 (Stadt-/ Gemeindegrenze)  
Länge: 1,140 km
- 1.2 Kreisstraße (K) 9244  
Abschnitt von Netzknoten 4850 027 A Station 1,140 – Station 1,720  
Länge: 0,580 km
- 1.3 Kreisstraße (K) 9244  
Abschnitt von Netzknoten 4850 027 A Station 1,720 – Station 2,096 (Netzknoten 4850 002)  
Länge: 0,376 km

## 2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ohorn.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pulsnitz.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pulsnitz.
- 2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

## 3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz, der

Gemeinde Ohorn, Schulstraße 2, 01896 Ohorn beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen  
eingelegt werden.

Dresden, den 22. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mathias Tegtmeyer  
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



# Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Vom 22. Dezember 2025**

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

## 1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 8753  
Abschnitt von Netzknoten 5049 053 Station 0,000 – Station 0,997  
Länge: 0,997 km
- 1.2 Kreisstraße (K) 8753  
Abschnitt von Netzknoten 5049 053 Station 1,437 – Station 1,915  
Länge: 0,478 km
- 1.3 Kreisstraße (K) 8753  
Abschnitt von Netzknoten 5049 053 Station 1,915 – Station 1,960  
Länge: 0,045 km
- 1.4 Kreisstraße (K) 8753  
Abschnitt von Netzknoten 5049 053 Station 0,997 – Station 1,437  
Länge: 0,440 km

## 2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 und 1.2 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Gemeinde Dohma.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pirna.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.4 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.  
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Dohma.

2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

## 3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadtverwaltung Pirna, Markt 1/2, 01796 Pirna, der Gemeinde Dohma, Zum Heideberg 18, 01796 Dohma beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen  
eingelegt werden.

Dresden, den 22. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mathias Tegtmeyer  
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

### Abstufung K 8753 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße



Abstufung zur Ortsstraße

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 